



Informationsblatt

Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe

nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)

Anforderungen zum LWTG

Anforderungen

Es gelten die Anforderungen des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) sowie die der Durchführungsverordnung zum LWTG (LWTGDVO). Sie finden diese Gesetze unter www.landesrecht.rlp.de. Enthalten sind hier **insbesondere** konzeptionelle, bauliche und personelle Anforderungen. Spezielle bauliche Regelungen finden sich in der LWTGDVO und der einschlägigen DIN 18040 zum barrierefreien Bauen. Für Menschen mit Intensivpflegebedarf gelten neben den vorgenannten Regelungen zusätzlich die Mindestanforderungen der S2k Leitlinie.

Anforderungen anderer Behörden (z.B. Baubehörde, Brandschutzbehörde, Sozialhilfeträger, Träger der Eingliederungshilfe, Gesundheitsamt, Veterinäramt) sind im Vorfeld mit diesen abzuklären. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den betroffenen Behörden ist erforderlich.

Anzeigepflicht – Anzeigeverfahren

Berücksichtigen Sie ausreichend Zeit für die Planungsphase Ihres Projektes. Spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme Ihrer geplanten Wohnform müssen Sie diese beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit den entsprechenden Unterlagen anzeigen. Die Anzeigepflicht ist in § 18 LWTG aufgeführt. Ein Anzeigeformular wird Ihnen die zuständige Ansprechperson des Landesamts auf Nachfrage zusenden. Sie finden die Kontaktdaten hier:

<https://lsjv.rlp.de/de/buergerportaleservice/downloads/pflege/#c22275>

Beratung

Um Ihnen in Ihrem Projekt gezielt Hilfestellung zu geben, ist es wichtig, sich insbesondere darüber Gedanken zu machen, welcher Personenkreis mit welchen Hilfebedarfen aufgenommen werden soll, von wem und wie diese Hilfebedarfe abgedeckt werden können und wer als Träger der Wohnform die Verantwortung übernimmt. Dies sollte bereits zum Zeitpunkt der Beratung in einem Konzept niedergeschrieben sein. Das Konzept sollte dem Landesamt bereits vor einer Beratung zu den Anforderungen nach dem LWTG zugeleitet werden. Falls eine Immobilie für diese Wohnform vorhanden bzw. in Planung ist, sollte dem Landesamt zur Information und gezielten Beratung zudem der Bauplan bzw. die Bauplanung zu dieser Immobilie zugesandt werden.

Sie können mit dem Landesamt einen Beratungstermin vereinbaren. Die Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anforderungen (Rechte und Pflichten) nach dem LWTG. Die regional zuständige Ansprechperson finden Sie in den Organigrammen: <https://lsjv.rlp.de/de/buergerportaleservice/downloads/pflege/#c22275>

Informationen zu **anderen Beratungsstellen** bzw. **Planungshilfen** können Sie diesen Links entnehmen:

Landesberatungsstelle Neues Wohnen – [Landesberatungsstelle Neues Wohnen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung \(rlp.de\)](#)

Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen – <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/barrierefreiheit>

Brandschutzrechtliche Anforderungen/Rundschreiben – [Bauvorschriften fm.rlp.de](http://Bauvorschriften.fm.rlp.de)

Intensivpflegebedarf

Bitte beachten Sie die zusätzlichen **Mindestanforderungen, die sich an der Sk2 Leitlinie** orientieren (siehe [Leitlinien – Deutsche Interdisziplinäre Gesellschaft für Außerklinische Beatmung \(DIGAB\) e.V.](#))

Konzept

Es ist wichtig, sich darüber Gedanken zu machen, welcher Personenkreis mit welchen Hilfebedarfen aufgenommen werden soll, von wem und wie diese Hilfebedarfe abgedeckt werden können und wer als Träger der Wohnform die Verantwortung übernimmt. Zudem sind neben der strukturellen und baulichen Gestaltung der Wohngruppe auch die Punkte Wahlfreiheit von Dienstleistungen, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

und Vertretungsgremium der Bewohner/innen von Bedeutung. Spätestens im Anzeigeverfahren muss dem Landesamt das nach § 18 Abs. 2 LWTG erforderliche Konzept zugesandt werden.

Pflegestrukturplanung

Die Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe nach dem LWTG für pflegebedürftige volljährige Menschen muss mit dem örtlich zuständigen Landkreis oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt im Rahmen der regionalen Pflegestrukturplanung abgestimmt werden. Der Nachweis darüber ist dem Landesamt im Anzeigeverfahren vorzulegen (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 LWTG) (s. Anzeigepflicht).

Träger

Ambulant betreute Wohngruppen nach dem LWTG müssen in der Verantwortung eines Trägers stehen (§ 7 LWTG). Es ergeben sich für den Träger Verpflichtungen nach dem LWTG. Der Träger zeigt die Wohnform beim Landesamt an (s. Anzeigepflicht).

Wohnform

Es gibt verschiedene Wohnformen mit unterschiedlichen Anforderungen nach dem LWTG. Sie sind in den §§ 3, 4 und 5 LWTG aufgeführt. Das Landesamt kann erst dann bestätigen, um welche Wohnform es sich konkret handelt, wenn die Vertragsmuster der Wohn- und Dienstleistungsverträge, die Konzeption und ggf. Kooperationsvereinbarungen vorliegen.

Wahlfreiheit

Die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Anbieter/innen von Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen und Verpflegung in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 5 Nr. 1 und 2 LWTG ist wesentliche Voraussetzung für deren Gründung und das weitere Betreiben. Die Bewohner/innen können ihre Leistungsanbieter/innen selbst bzw. gemeinschaftlich aus- und abwählen und über das „Ob, Wie, Wann, Wieviel“ der Leistungserbringung frei entscheiden. Die Kriterien zur Wahlfreiheit (z.B. vertraglicher und konzeptioneller Art) können beim Landesamt erfragt werden.

Zuständige Behörde nach dem LWTG

Das Landesamt ist unter anderem für ambulant betreute Wohngruppen nach dem LWTG zuständig und berät zu Anforderungen nach dem LWTG und prüft auf Anlass in diesen Wohnformen. Auch werden Ihre Anzeigen nach § 18 LWTG zur Bearbeitung entgegengenommen.

Weitere Information zur Behörde und können Sie hier nachlesen:

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/pflege/beratungs-und-pruefbehörde-nach-dem-lwtg-bp-lwtg/>

Herausgeber

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

– Referat 61 –

55118 Mainz

Rheinallee 97-101

Telefon 06131 967-280

Telefax 06131 967-12280

Stand: Januar 2022